



Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

ORTHOPTISTINNEN UND ORTHOPTISTEN

Das Verfahren zur Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO – Inland und RAKA). Ein durch dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Alle von der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft SOG abgegebenen Berufsausweise „Diplom für Orthoptik“ (sowohl mit wie auch ohne Unterschrift des Präsidenten der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz SDK [heute: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK]), gelten nicht als eidgenössisch. InhaberInnen solcher Ausweise sowie OrthoptistInnen, die ihren kantonalen Berufsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihren Ausbildungsabschluss beim SRK anerkennen lassen.

Die Anerkennung erfolgt, wenn **zehn Tage fachbezogene Weiterbildung** und **ein Jahr Berufserfahrung** (80 % – 100 % Beschäftigungsgrad, bei Teilzeit entsprechend länger) nachgewiesen werden.

Die Bearbeitungsgebühr (inkl. Registrierung beim SRK) beträgt zurzeit Fr. 280.–. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Registrierung
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: anerkennung@redcross.ch